

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeiterwohlfahrt Ortsverband Ottobrunn-Hohenbrunn e.V.“ (im Folgenden: Ortsverband), er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. VR 19020 eingetragen. Die Kurzbezeichnung lautet AWO-OV Ottobrunn-Hohenbrunn e.V.
- (2) Das Verbandsgebiet entspricht den Gebieten der Gemeinden Ottobrunn und Hohenbrunn im Landkreis München.
- (3) Der Sitz des Ortsverbandes ist Ottobrunn.
- (4) Er ist Mitglied des AWO-Kreisverbandes München-Land e.V. mit Sitz in München.

## § 2 Zweck des Ortsverbandes

1. Der Ortsverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Ortsverbandes ist die

- Zusammenarbeit mit anderen sozialen Initiativen vor Ort und Koordination lokaler sozialer Arbeit (z.B. Ortsausschüsse, § 9),
  - Werbung und Schulung von Mitgliedern, Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und ehrenamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen.
  - Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe,
  - Förderung des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements,
  - Förderung von Jugendarbeit und jugendpolitischer Arbeit, insbesondere durch die Förderung des Jugendwerks der AWO,
  - Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe.
2. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
    - Bereitstellung und Vernetzung von Angeboten,
    - Information der Bürger,
    - Organisation ehrenamtlicher Arbeit,
    - Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung von Einrichtungen wie Beratungsstellen, Heime, Maßnahmen und Aktionen,
    - Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung
    - Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand.

### § 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- (1) Der Ortsverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Ortsverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Ortsverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer oder mehrerer Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.

- (2) Mittel des Ortsverband dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben von Ortsvereinen, Gemeinde- und Stadtverbände bestimmten Zuschüssen – keine Zuwendungen aus Mitteln des Ortsverbandes. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Ortsverbandes.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Ortsverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Ortsverbandes an den AWO-Kreisverband München-Land e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Vereinsgebiet des AWO Ortsverbandes Ottobrunn-Hohenbrunn e.V. zu verwenden hat.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer das AWO-Verbandsstatut anerkennt und sich an der Erfüllung der Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt beteiligen will.

Mitgliedschaft, ehrenamtliche Mitwirkung in und bei der AWO sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/oder Mitarbeit in menschenverachtenden Parteien und Organisationen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und somit gegen Grundwerte der AWO stellen.

Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der AWO ist somit auch das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für rechtsextreme Strukturen sowie Parteien.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin. Eine Ablehnung des Antrags kommt nur in Betracht, wenn Gründe vorliegen, die einer Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt nach den Regelungen des Verbandsstatuts entgegenstehen. Eine den Antrag ablehnende Entscheidung hat alle Gründe aufzuführen, die für die Ablehnung relevant sind. Vor einer ablehnenden Entscheidung hat der Vorstand des Ortsverbandes das Präsidium des zuständigen AWO-Kreisverbandes München-Land e.V. anzuhören.

Eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes bindet nicht den Vorstand des Kreisverbandes, soweit bei diesem ein Antrag auf Mitgliedschaft gestellt wird.

- (3) Soweit ein Mitglied der Arbeiterwohlfahrt seine Mitgliedschaft von einer anderen AWO-Gliederung in diesen Ortsverband verlegen möchte, ist im Sinne des Absatzes 2 zu verfahren.
- (4) Mitglieder der AWO sind bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres auch Mitglieder des Jugendwerkes der AWO, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.
- (5) Wer nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat (geschäftsunfähige Minderjährige) kann, vertreten durch den gesetzlichen Vertreter/die gesetzliche Vertreterin, Familienmitglied sein. Minderjährige, die das 7. Lebensjahr vollendet haben (beschränkt geschäftsfähige Minderjährige), können nach Zustimmung der gesetzlichen Vertretung allein (Einzelmitgliedschaft) oder in einer Familienmitgliedschaft Mitglied sein.
- (6) Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres kann das Mitglied seine Einzelmitgliedschaft zur AWO erklären. Ansonsten endet die AWO-Familienmitgliedschaft mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 25. Lebensjahr erreicht wird.
- (7) Minderjährigen Mitgliedern stehen die aktiven und passiven Mitgliedsrechte ab Vollendung des 14. Lebensjahres zu; nicht jedoch das passive Wahlrecht für den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (8) Allen Mitgliedern in der Familienmitgliedschaft steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Für die Minderjährigen in der Familienmitgliedschaft gelten die Einschränkungen aus Absatz 7.
- (9) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet, soweit sie nicht nach der Beitragsordnung oder aufgrund einer Mitgliedschaft im AWO-Jugendwerk freigestellt sind. Die Familienmitgliedschaft begründet nur einen Mitgliedsbeitrag für die gemeldeten Mitglieder der Familienmitgliedschaft.
- (10) Der Austritt eines persönlichen Mitgliedes ist unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende möglich. Der Austritt muss in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (11) Im Falle der Auflösung des Ortsverbandes, Gemeinde- oder Stadtverbandes gehen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt auf den AWO-Kreisverband München-Land e.V. über. Der Übergang erfolgt am Tag nach dem rechtlichen Ende des Ortsvereins.

Dies gilt nicht, wenn der Kreisvorstand innerhalb von drei Wochen nach dem Tag des rechtlichen Endes des Ortsverbandes, Gemeinde- oder Stadtverbandes die persönliche Mitgliedschaft ablehnt.

- (12) Ein Mitglied kann zeitweilig oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das AWO-Verbandsstatut, das AWO-Grundsatzprogramm, die Satzung, den AWO-Governance-Kodex, Beschlüsse oder die Richtlinien der AWO begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der AWO schädigt bzw. geschädigt hat.

Der Ausschluss ist unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens nach dem AWO-Verbandsstatut durchzuführen.

Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der AWO zuständigen Organe übertragen.

## **§ 5 Themenbezogene Gruppen**

- (1) Die Mitglieder des Ortsverbandes können sich im Gebiet des Ortsverbandes auf Beschluss des Vorstandes zu rechtlich nicht eigenständigen themenbezogenen Gruppen zusammenschließen.
- (2) Themenbezogene Gruppen müssen immer auf den Satzungszweck des Ortsverbandes ausgerichtet sein.
- (3) Natürliche Personen ohne AWO-Mitgliedschaft können sich in einer themenbezogenen Gruppe engagieren. Sie haben ein Teilnahmerecht bei Versammlungen der themenbezogenen Gruppe. Aus diesem Engagement ergeben sich keine Rechte, die die Mitgliedschaft in der AWO voraussetzen.
- (4) Der Vorstand muss über die Bildung einer themenbezogenen Gruppe entscheiden, wenn ein Mitglied des Ortsverbandes dies in Textform verlangt. In diesem Antrag sind die Gründe für die Bildung einer Themenbezogenen Gruppe aufzuführen. Der Vorstand kann durch Beschluss eine themenbezogene Gruppe auflösen. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn der themenbezogenen Gruppe keine Personen mehr angehören oder Voraussetzungen wegfallen, die zur Bildung einer themenbezogenen Gruppe erforderlich sind.
- (5) Die themenbezogene Gruppe wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher/eine Sprecherin, der/die Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein muss. Dieser/diese ist Ansprechpartner/Ansprechpartnerin des Vorstandes.

## **§ 6 Korporative Mitglieder**

- (1) Als korporative Mitglieder können sich dem Ortsverband gemeinnützige oder mildtätige Körperschaften und Stiftungen anschließen, deren Aufgaben überwiegend mit den im AWO-Verbandsstatut festgelegten Aufgaben übereinstimmen und deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Ortsverbandes erstreckt, soweit nicht eine korporative Mitgliedschaft bei einem anderen Ortsverein oder dem Kreisverband besteht.

Nicht gemeinnützige Körperschaften und Stiftungen können sich als korporatives Mitglied anschließen, wenn AWO-Körperschaften an ihnen mehr als 50 % der Anteile halten.

- (2) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand vorbehaltlich der Zustimmung des AWO-Kreisverbandes München-Land e.V.

Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Regelung in der Korporationsvereinbarung.

- (3) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Textform zum Monatsende gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.
- (4) Korporative Mitglieder üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft oder Stiftung aus.

## § 7 Jugendwerk

- (1) Für ein im Ortsverband der Arbeiterwohlfahrt bestehendes Ortsjugendwerk gilt dessen Satzung.
- (2) Für die Förderung des Jugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
- (3) Der Vorstand des Ortsverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Ortsjugendwerk berechtigt.
- (4) Die Revisoren/Revisorinnen des Ortsverbandes sind im Falle der Ausübung der Aufsicht verpflichtet, die Prüfung des Ortsjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisoren/Revisorinnen durchzuführen. Sie berichten dem Vorstand.

## § 8 Organe

Organe des Ortsverbandes sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) Der Vorstand.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus:
  - a) den Mitgliedern des Ortsverbandes,
  - b) jeweils einem Vertreter/einer Vertreterin der korporativen Mitglieder,

- c) einem Vertreter/einer Vertreterin des Ortsjugendwerkes,
- d) den Revisoren/Revisorinnen.

Die unter a) bis c) aufgeführten Mitglieder der Mitgliederversammlung sind stimm- und wahlberechtigt. Revisoren/Revisorinnen sind nur dann stimm- und wahlberechtigt, wenn sie auch Mitglieder in diesem Ortsverband sind, in diesem Falle haben sie nur eine Stimme. Jedes korporative Mitglied hat eine Stimme. Der Kreisvorstand ist zur Mitgliederversammlung einzuladen.

- (2) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt und muss mindestens alle vier Jahre stattfinden.

- (3) Der Vorstand hat die Mitglieder der Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuladen. Für die Einhaltung der Frist ist der Tag der Absendung maßgebend.

Auf schriftlichem Antrag des AWO-Kreisverbandes München-Land oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder hat der Vorstand binnen drei Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags zu einer Mitgliederversammlung unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuladen.

Beinhaltet der Antrag der Mitglieder bzw. des Kreisverbandes einen bestimmten Tagesordnungspunkt, so ist dieser auf die Tagesordnung zu setzen und kann von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung nicht entfernt werden.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel als Präsenzversammlung durchgeführt.
- (5) Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte und den Bericht der Revision für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. An der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes können die Mitglieder des Vorstandes nicht teilnehmen. Dies gilt auch dann, wenn im Entlastungszeitraum der Rücktritt vom Vorstand erklärt und umgesetzt wurde, eine Abberufung vom Vorstandsamt beschlossen wurde oder das Vorstandsamt aus anderen Gründen befristet oder dauerhaft nicht oder nicht mehr ausgeübt werden darf.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt alle vier Jahre den Vorstand, mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen und die Delegierten zur Kreiskonferenz; sie bleiben davon abgesehen bis zur Neuwahl im Amt.

Für alle Wahlen gilt: Passiv in den Vorstand und als Delegierter/Delegierte zur Kreiskonferenz wählbar ist, wer Mitglied in diesem Ortsverband ist. Passive Wählbarkeit zum Amt der Revision liegt vor, wenn eine Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt besteht.

Bei den Wahlen der Vorstandsmitglieder, der Revisoren/Revisorinnen und der Delegierten zur Bezirkskonferenz sind die Unvereinbarkeitsregelungen nach dem Statut der Arbeiterwohlfahrt – § 15 dieser Satzung – und dem Governance Kodex zu beachten.

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung, die auf Grundlage dieser Satzung und ggf. gesetzlicher Regelungen und ohne diese Regelungen dadurch abzuändern den Ablauf der Mitgliederversammlung und die Durchführung der Wahlen regelt.

(7) Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, mit mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden an keiner Stelle mitgezählt

(8) Bei Wahlen gilt:

a. Vorsitzender/Vorsitzende des Vorstandes

Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Vorstandes wird in einer Einzelwahl gewählt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Die Wahlordnung kann bestimmen, dass in weiteren Wahlgängen diejenige/derjenige gewählt ist, die/der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

b. Weitere Vorstandsmitglieder/Beisitzende/Revision/Delegierte

aa) Soweit in die jeweilige Funktion nur eine Person zu wählen ist, ist eine Einzelwahl wie in a. geregelt, durchzuführen.

bb) Soweit eine Funktion mindestens mit zwei Personen zu besetzen ist, kann die Wahlordnung regeln, dass eine Listenwahl durchgeführt wird, bei der bereits im ersten Wahlgang die gewählt sind, die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

Wird eine solche Regelung nicht in der Wahlordnung aufgenommen, so wird jeweils eine Gesamtwahl (verbundene Einzelwahl) durchgeführt, bei der die im ersten Wahlgang gewählt sind, die jeweils die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. In weiteren Wahlgängen wird eine Listenwahl durchgeführt, bei der die gewählt sind, die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

c. Die Mitglieder des Vorstandes sind schriftlich und geheim zu wählen. Wird die Stimmabgabe digital durchgeführt, so kommt die jeweils geeignete und zur Verfügung stehende Abstimmungstechnik zum Einsatz.

Die Wahlordnung kann vorsehen, dass die Mitglieder des Vorstands und sonstige Funktionen per Akklamation gewählt werden; dies ist auch bei virtuellen Konferenzen möglich.

Blockwahlen sind nur möglich, wenn diese in der Wahlordnung ausdrücklich vorgesehen sind.

- d. Soweit vor Durchführung der Wahlen dem Vorstand durch schriftliche Erklärung mit Eigenversicherung oder durch Vorlage eines Personalausweises der Betroffenen bekannt gegeben worden ist, dass unter den AWO-Mitgliedern im Gebiet des Ortsverbandes andere anerkannte Geschlechter als männlich oder weiblich vertreten sind, soll in der Wahlordnung sichergestellt sein, dass unter Berücksichtigung der Anzahl der auf die jeweiligen Geschlechter entfallenden Mitglieder die Geschlechter bei den Wahlen gerecht vertreten sind. Diverse Geschlechter als Mann oder Frau werden in einer Gruppe zusammengefasst.

Ansonsten gilt: Frauen und Männer sollen bei der Wahl des Vorstandes und der Delegierten mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein.

Diese Regelungen greifen nur, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten/Kandidatinnen für das jeweilige Geschlecht vorhanden ist.

Ergibt sich bei den auf die Geschlechter entfallenden Positionen eine ungerade Zahl, ist auf die nächsthöhere gerade Zahl aufzurunden. Die Erfüllung dieser Quote ist in der Wahlordnung sicher zu stellen. (betrifft nur "müssen")

- (9) Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Jede Satzungsänderung bedarf zu ihrer Eintragung der nachträglichen schriftlichen Zustimmung (Genehmigung) des AWO-Kreisverbandes München-Land e.V.
- (10) Die Auflösung des Ortsverbandes bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist der AWO-Kreisverband München-Land e.V. anzuhören.
- (11) Der Gegenstand der Abstimmung ist bzw. die Gegenstände der Abstimmungen sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung genau zu bezeichnen.
- (13) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist schriftlich niederzulegen. Es ist von der Versammlungsleitung und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen.

## § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Abberufung des Vorstandes bleibt hiervon unberührt.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Ortsverbandes.

Er besteht aus:

- dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
- mindestens ein bis zu zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen



Scheidet zwischen zwei Mitgliederversammlungen ein Vorstandsmitglied aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied bis zum Ende der Amtszeit des bestehenden Vorstandes nachwählen. Eine Nachwahl muss erfolgen, wenn die Vertretung des Ortsverbandes nicht mehr sicher gewährleistet ist.

Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine angemessene Vergütung kann gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie darf die im Verbandsstatut der AWO in der jeweils gültigen Fassung festgelegte Grenze nicht überschreiten.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/ Stellvertreterinnen. Der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein jeweils allein.

Im Innenverhältnis gilt:

Der/die erste Vorsitzende vertritt den Ortsverband allein. Im Verhinderungsfalle vertreten die Stellvertreter/Stellvertreterinnen den Ortsverband allein.

- (3) Soweit der Ortsverband nicht rechtsfähig ist, darf er die Mitglieder des Vorstandes insgesamt nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.

- (4) Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand in Textform einmal im Quartal mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Der/die Vorsitzende ist ferner berechtigt, zu außerordentlichen Sitzungen des Vorstandes einzuladen, wenn ein wichtiger Grund vorhanden ist; zwischen dem Zugang der Einladung und der außerordentlichen Sitzung muss ein voller Werktag liegen, wobei Samstage als Werktage mitgezählt werden.

Die Sitzungen des Vorstandes können auch virtuell (ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Sitzungsort) und hybrid (als Kombination von Präsenzsitzung und virtueller Sitzung) durchgeführt werden, nach Ermessen des Vorsitzenden/der Vorsitzenden.

Zu den Sitzungen des Vorstandes sind die Revisoren/Revisorinnen einzuladen, diese können mit beratender Stimme teilnehmen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse können im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden. Solche Beschlüsse bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ist eine Beschlussfassung in Eilfällen nicht möglich, so entscheidet der/die Vorsitzende allein. Die Unmöglichkeit einer Beschlussfassung durch den Vorstand ist in der nächsten Sitzung des Vorstandes darzulegen und ins Protokoll aufzunehmen.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (6) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin als besonderen Vertreter/besondere Vertreterin im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigen. Er/Sie nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil, es sei denn der Vorstand berät über das Vertragsverhältnis bzw. über die Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin. Der besondere Vertreter/die besondere Vertreterin nimmt die Geschäfte des Ortsverbandes gemäß der verbandlichen Zielsetzung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr.

Er/Sie führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des AWO-Grundsatzprogramms, des AWO-Verbandsstatuts sowie der Beschlüsse der Bundes- und Landeskonzferenz der AWO, Mitgliederversammlung und des Vorstandes des Ortsverbandes. Er/Sie dokumentiert seine/ihre Arbeit und Beschlüsse in angemessenem Umfang.

Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch den besonderen Vertreter/die besondere Vertreterin durch eine generelle Dienstanweisung und Weisungen im Einzelfall regeln.

Vor jeder Berufung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin und vor Abschluss des Arbeitsvertrages ist die Zustimmung zur Einstellung und Beschäftigung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin beim Präsidium des AWO-Kreisverbandes München-Land e.V. einzuholen.

- (7) Zur Effizienzsteigerung bei der Bearbeitung komplexer Sachverhalte kann der Vorstand fachlich qualifizierte, beratende Ausschüsse bilden. Die Zusammensetzung derartiger Ausschüsse hat der Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung zu erläutern.

Darüber hinaus ist der Vorstand aus Ziffer 3.3.1 c) des Governance Kodex berechtigt, externe Experten/Expertinnen mit ökonomischen und juristischen Fachkenntnissen in die Tätigkeit des Vorstandes einzubinden.

- (8) Der Vorstand benennt einen Vertreter/eine Vertreterin, der/die an den Sitzungen des Ortsjugendwerkes beratend teilnimmt.
- (9) Er nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Ortsjugendwerkvorstandes entgegen.
- (10) An den Vorstandssitzungen des Ortsverbandes nimmt ein vom Ortsjugendwerkvorstand benanntes volljähriges Mitglied stimmberechtigt teil. Das vom Ortsjugendwerkvorstand benannte Mitglied bedarf der Bestätigung durch Mitgliederversammlung, die in der jeweiligen nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung erklärt werden muss. Solange die Bestätigung nicht vorliegt, kann das vom Ortsjugendwerk benannte Mitglied im Vorstand an dessen Sitzungen nur mit beratender Stimme teilnehmen.
- (11) Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Ortsverband ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Ortsverband die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.
- (12) Eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt für alle Fälle der Vertretung des Ortsverbandes und für alle für den Ortsverband handelnden Personen, unabhängig von deren Funktion im Ortsverband, unabhängig davon, woraus sich das Recht zur Vertretung ergibt und unabhängig davon, wie weit die Vollmacht reicht.
- (13) Vor dem Eingehen von Verpflichtungen mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, deren vollständige Finanzierung nicht feststeht, ist der AWO-Kreisverband München-Land rechtzeitig und umfassend mit einzubeziehen.

### § 11 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

- (1) Der Ortsverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er beherrschenden Einfluss nehmen kann, durch den AWO-Kreisverband München-Land e.V. nach dem AWO-Verbandsstatut, insbesondere gemäß Ziffer 9, an.

Der Ortsverband stellt sicher, dass die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er Einfluss nehmen kann, die Aufsichtsrechte anerkennen. Der Ortsverband ist gegenüber seinen Gliederungen und den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die die Gliederungen beherrschenden Einfluss nehmen können im Rahmen des AWO-Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung berechtigt. Der Ortsverband ist dem in seinem Gebiet bestehenden Jugendwerk nach den nachfolgenden Absätzen 3 a, b, c iii) und d iii) sowie Absätzen 4 und 6 zur Aufsicht berechtigt.

- (2) Der Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt ist darüber hinaus gegenüber allen Gliederungen berechtigt, die Einhaltung der Vorgaben des AWO-Governance-Kodex zu überprüfen.
- (3) Zur Wahrnehmung der Aufsichtsrechte des Ortsverbandes und des AWO Kreisverbandes München-Land e.V. gegenüber dem Ortsverband sowie des Bundesverbandes bestehen die Vorlage-, Informations-, Anhörungs- und Zustimmungspflichten nach Ziffer 9 des Verbandsstatuts

### § 12 Rechnungswesen/Finanzordnung

- (1) Der Ortsverband ist zu jährlichen Budgets (Jahresabschluss und Haushaltsplan) verpflichtet. Gleiches gilt für rechtlich selbstständige juristische Personen, auf die der Ortsverband beherrschenden Einfluss hat.
- (2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
- (3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des AWO-Verbandsstatuts und die vom Präsidium des AWO Bundesverbandes beschlossenen Arbeitshilfen anzuwenden.

### § 13 Verbandliche Regelungen

- (1) Das AWO-Verbandsstatut ist in der Fassung vom April 2023 (Amtsgericht Berlin Charlottenburg VR 29246) Bestandteil der Satzung und als solcher in das Vereinsregister einzutragen. Es enthält Bestimmungen über Aufgaben der AWO, Ausführungen zur Mitgliedschaft, Aufbau, Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, Finanzordnung, Revisionsordnung, Aufsicht, Vereinsgerichtsbarkeit, Ordnungsmaßnahmen und verbandlichem Markenrecht.

- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem AWO-Verbandsstatut, geht das AWO-Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.
- (3) Der Vorstand ist ohne Beschluss der Mitgliederversammlung bevollmächtigt, Angaben zum Statut der Arbeiterwohlfahrt nach dessen Änderung, insbesondere des Datums der Fassung und der Vereinsnummer, zur Eintragung beim Registergericht zu beantragen. Insofern kann es sich nur um Änderungen des Textes in Abs. 1 handeln.
- (4) Darüber hinaus sind die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes und insbesondere der AWO-Governance-Kodex verbindlich.

#### **§ 14 Mandat und Mitgliedschaft**

- (1) Vorstandsmitglieder und Delegierte müssen Mitglied der AWO sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.
- (2) Dies gilt ausdrücklich nicht für die Besetzung solcher Funktionen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Mitgliederversammlungen in dieser Satzung bzw. in der Geschäfts- und Wahlordnung geregelt sind.
- (3) Die Mitgliedschaft muss vor der Wahl vorliegen.
- (4) Bei Ausschluss aus der Arbeiterwohlfahrt, Aberkennung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt enden alle nach dieser Satzung gewählten Ämter einschließlich der Funktion als Delegierter/Delegierte.
- (5) Interessenkonflikte bei Mitgliedern des Aufsichtsgremiums stehen einer unabhängigen und sachgerechten Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion entgegen. Näheres regelt der AWO Governance-Kodex.

#### **§ 15 Ausschluss und Austritt**

Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Kreisverband ist der Ortsverband aufgelöst. Die rechtliche Eigenschaft als juristische Person ist davon nicht betroffen.

Er verliert das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

#### **§ 16 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelungen**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.11.2023 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand ist abweichend von § 9 Abs. 9 dieser Satzung ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung berechtigt, Änderungen und Ergänzungen an einer beschlossenen Satzungsänderung/-neufassung vorzunehmen, die vom Vereinsregister zur Ermöglichung der Eintragung der Satzungsänderung/ -neufassung vorgegeben werden. In diesem Fall ist die Zustimmung des AWO Kreisverband München-Land e.V. vor der Eintragung einzuholen.